

Wohngeld: Veränderungen zum Wohngeldantrag mitteilen

Über die Leistung des Wohngeldes ist bei Änderungen der Verhältnisse im Bewilligungszeitraum neu zu entscheiden, wenn diese nicht nur vorübergehend sind.

Eine unverzügliche Mitteilung durch die wohngeldberechtigte Person muss erfolgen, wenn mindestens eine der folgenden Veränderungen eintritt:

- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder hat sich um mindestens ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied verringert oder die Anzahl der vom Wohngeld ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder hat sich erhöht
- die monatliche Miete oder die monatliche Belastung hat sich um mehr als 15 Prozent gegenüber der im Bewilligungsbescheid genannten Miete oder Belastung verringert
- die Summe aus den monatlich positiven Einkünften/ Einnahmen aller zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder hat sich um mehr als 15 Prozent gegenüber dem Bewilligungsbescheid genannten Betrag erhöht

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Mitteilung über Veränderungen zum Wohngeldantrag** (*Original*)
- **Bescheinigung über die Aufnahme von Fremdmitteln** (*Original*)
Das Formular ist vom dem Kreditinstitut, welches das oder die Darlehen zur Finanzierung Ihrer Immobilie bereitgestellt hat, auszufüllen und zu unterschreiben.
- **Verdienstbescheinigung** (*Original*)
Das Formular ist vom Arbeitgeber auszufüllen und zu unterschreiben.
- **Einkommensnachweise** (*Kopie*)
Von der jeweiligen Lebenssituation des Haushaltes abhängig.
- **aktuelle Mietzusammensetzung/ Mietquittung** (*Kopie*)
Nachweis für Berechnungsgrundlage

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

- schriftlich per Post

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Wohngeldbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

4 bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 27 Abs. 2 Wohngeldgesetz

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

[Hinweise des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat](#)

Häufig gestellte Fragen

Was bedeutet "nicht nur vorübergehend"?

Eine Erhöhung der Einkünfte/ Einnahmen muss länger als zwei Monate andauern. Gleiches gilt für die Verringerung der Miete/ Belastung. Einmalige Erstattungen bei der Miete (z. B. Nebenkostenrückzahlung) bleiben unbeachtlich.

Was bedeutet "unverzügliche Mitteilung"?

Die wohngeldberechtigte Person und das Haushaltsmitglied, an welches das Wohngeld gezahlt wird, handeln unverzüglich, wenn sie ihrer Mitteilungspflicht ohne schuldhaftes Zögern nachkommen.

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wer Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

Zuständige Stelle

Sg Wohngeld

Moritzhof / BVZ I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 5091

E-Mail: wohngeld@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:

Telefon 0371 488-5001

E-Mail sozialamt@stadt-chemnitz.de

Dienstags 08:30 - 12:00 Sprechzeiten ohne Termin (Wohngeld im Kundenportal*)

Donnerstags 08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin

*Das Kundenportal befindet sich im Erdgeschoss des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53.